

**Nr.: 184-XVI./2020**

■ <b>Dezernat</b>	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	29.06.2020
■ <b>Fachbereich</b>		
■ <b>Verfasser/-in</b>	Willi, Alexander	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1000	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Verwaltungsausschuss	öffentlich	15.07.2020
Kreistag	öffentlich	22.07.2020

### **Tagesordnungspunkt**

## **Finanzsituation aufgrund der Coronakrise: Situation, Maßnahmen und Ausblick**

### **Beschlussvorschlag**

- Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für 2021 wie folgt vorzugehen:
  - **Kostenblock Personalkosten/Stellenplan:** Für den Stellenplan 2021 ist im Vergleich zum Stellenplan 2020 eine sogenannte Nettonull vorzusehen. Konkret bedeutet dies, dass neue Personalstellen (in der Regel durch Wegfall von entsprechenden Personalstellen an anderer Stelle) komplett gegenfinanziert sein müssen.
  - **Kostenblock Sachkosten:** Die Verwaltung hat ein Einsparpaket bzw. eine Vorschlagsliste mit einem Volumen von 4 Millionen Euro (bezogen auf die Werte, die im Haushaltsplan 2020 Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 sind) vorzulegen. Die Vorschläge sind zunächst in der AG Finanzen zu diskutieren und sind dann im Zuge der Haushaltsberatungen final zu entscheiden.
  - **Kostenblock Transferleistungen im Bereich Jugend & Soziales:** Jede Hilfeart ist daraufhin zu analysieren, inwieweit Steuerungsmöglichkeiten (z.B. Ermessensspielräume) bestehen oder nicht. Die Ergebnisse dieser Analysen sind in der AG Finanzen vorzustellen, die dann das weitere Prozedere festlegt.
  - In der AG Finanzen soll eine Analyse der für die nächsten 5 Jahre anstehenden **Investitionen** erfolgen.
- Im Hinblick auf den Haushaltsvollzug 2020 wird der als Anlage 2.1 beigefügten Liste zugestimmt, in der jene Projekte/Maßnahmen aufgelistet sind, die 2020 zur Entlastung des Haushaltsvollzugs nicht durchgeführt werden.



## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird auf der Basis der als Anlage 1 beigefügten Präsentation, auf die hiermit verwiesen wird, der Sachverhalt erläutert, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

### **Situation Haushaltsvollzug 2020**

**Zur Schonung der Finanzen der Städte und Gemeinden** hat der Landkreis in den letzten Jahren vergleichsweise **optimistisch geplant**, was zur Folge hat, dass sich in den letzten vier Jahren im Haushaltsvollzug positive und negative Jahresergebnisse trotz sprudelnder Steuererträge ausgeglichen haben. Ziel war, die Städte und Gemeinden über die Kreisumlage nur in unabdingbarer Höhe zu belasten. Auch im Herbst 2019 sind im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2020 in den Bereichen Eingliederungshilfe und Beteiligung an den Kosten der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge im Hinblick auf Landeserstattungen **Risiken** (in Form von optimistischen Planansätzen für Landeserstattungen) **eingeplant** worden, die (insbesondere bei nicht mehr boomenden Steuererträgen) auch ohne die Pandemie ein positives Ergebnis im Jahresabschluss/Haushaltsvollzug erschwert hätten. Zusammenfassend bedeutet dies, dass es aufgrund der auch bisher schon sehr städte- und gemeindefreundlichen Handhabung der Haushaltsplanung **keine ‚Planungsreserven‘** gibt und daher Verbesserungen der Finanzsituation **nur über echte Einsparungen** (und nicht noch optimistischere Planwerte) zu erzielen sind.

Die wirtschaftlichen und somit auch fiskalischen Folgen der Pandemie belasten sehr stark die gesamte kommunale Seite. **Die Landkreise sind doppelt betroffen:** Zusätzlich zu **sinkenden Schlüsselzuweisungen** sind sie durch **erhöhte Sozialkosten** (Anstieg der Bedarfsgemeinschaften) betroffen. **Dabei summieren sich Steigerungen in jenen Sozialbereichen, die unabhängig von der Wirtschaftslage zu sehen sind (wie zum Beispiel die Eingliederungshilfe oder die Hilfe zur Pflege) mit Steigerungen in jenen Sozialbereichen, die konjunkturabhängig sind (Anstieg der Bedarfsgemeinschaften).**

Der beigefügten Prognose für den Haushaltsvollzug 2020 (Folien 2 und 3 der Anlage 1) ist zu entnehmen, dass ohne ein kommunales Rettungspaket durch Bund und Land, das auch die Interessen der Landkreise berücksichtigt, eine Abweichung vom Haushaltsplan in Höhe von rund 13 Mio. € (und somit ein Jahresergebnis von ca. minus 12 Mio. €) drohen würde, wovon ein Anteil von rund 10 Mio. € corona-bedingt ist.

Vor diesem Hintergrund fordern die kommunalen Spitzenverbände einen kommunalen Schutzschirm von Bund und Land. Aus Sicht des Landkreistages bedarf es dabei insbesondere folgender Maßnahmen:

1. **Ausgleich für aufwachsende Sozialaufwendungen** (auf Grundlage einer Dokumentation der durch die Corona-Krise unmittelbar ausgelösten Mehraufwendungen). **Stand:** Dieser Forderung hat der Bund inzwischen mit einer guten Lösung Rechnung getragen und wird seinen Anteil hinsichtlich der Kosten der Unterkunft von bisher 50 auf 75 % dauerhaft erhöhen, was den Haushalt unseres Landkreises **strukturell um ca. jährlich 3 Mio. € entlastet**, wobei die genaue Höhe der Entlastung abhängig von der Entwicklung der Anzahl Bedarfsgemeinschaften ist. Noch nicht ganz klar ist außerdem, ab wann die Regelung beginnt (rückwirkend zum 01.01.2020 oder nicht?)

2. **Absicherung der wegfallenden Erträge** (Auffangen der wegbrechenden Steuereinnahmen und Sicherstellung der bisher geplanten Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich durch das

Land). **Stand:** Das Land hat die zweite Quartalszahlung des Jahres 2020 nicht auf der Basis der niedrigen Mai-Steuerschätzung, sondern noch auf Basis der besseren Herbst-Steuerschätzung vorgenommen. Die Differenz ist jedoch vorerst nur als Liquiditätshilfe bezeichnet worden. Die kommunale Seite ist darauf angewiesen, dass die FAG-Transferleistungen dauerhaft (und nicht nur als Liquiditätshilfe) auf der Basis der Steuerschätzung vom Herbst 2019 erfolgt. Es gibt erste hoffnungsvolle Tendenzen, dass dies letztlich so erfolgen wird, sicher ist dies aber noch nicht. Sollte sich diese Hoffnung bestätigen, würde sich der Haushaltsvollzug des Landkreises Lörrach **um weitere ca. 4,2 Mio. € verbessern**. Die negative Haushaltsvollzugsprognose könnte dann auf eine negative Planabweichung von etwa 5.5 Mio. € verbessert werden (siehe Folie 3 in der Anlage 1).

3. Einrichtung eines Finanzierungsfonds für **durch die Corona-Pandemie bedingte Zusatzaufwendungen** (auf Grundlage einer Dokumentation der anfallenden Ausgaben/Ausfälle). **Stand:** Die Städte, Gemeinden und Landkreise haben zum Stand 15. Mai 2020 ihre corona-bedingten Finanzschäden dokumentiert. Zwei weitere Dokumentationen werden mit Stand Ende September und Stand Ende des Jahres erfolgen. Dieses Zahlenmaterial ist Grundlage für diesbezügliche Verhandlungen mit dem Land. Was Ergebnis dieser Verhandlungen sein wird, ist noch völlig offen. Sollten sich diesbezüglich positive Ergebnisse zeigen, würde dies die Prognose für den Haushaltsvollzug entsprechend verbessern.

**Fazit:** Die **aktuell prognostizierte Planabweichung** für 2020 beträgt **knapp 10 Mio. €**. Sofern die FAG-Transferleistungen tatsächlich auf der Basis der Herbststeuerschätzung 2019 erfolgen sollten, würde sich die **Abweichung auf ca. 5,5 Mio. €** verbessern, im Falle weiterer Hilfe würde das prognostizierte Ergebnis weiter verbessert werden können. In jedem Fall wird es jedoch deutlich negativ bleiben.

## **Maßnahmen im Haushaltsvollzug 2020**

Die Verwaltung hat im April 2020 – zeitgleich mit dem Lockdown – geprüft, welche Maßnahmen/Projekte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vertraglich gebunden waren. Es erfolgte eine Kategorisierung hinsichtlich der Fragestellung, ob Projekte in ein anderes Jahr verschoben werden können oder gestrichen werden können. Ebenso wurde geprüft, welche Folgen eine Streichung oder Verschiebung hätte.

Betrachtet man die der AG Finanzen im April vorgelegten und inzwischen (im Nachverfolgungsmodus) aktualisierten Listen (siehe Anlage 2.2), zeigt sich, dass viele Projekte aufgrund von Fördermittelzusagen (z.B. aus dem Schulsanierungsfonds) fixierte Ausführungszeiträume haben, da ansonsten ein Fördermittelverlust droht, oder aus anderen zwingenden Gründen nicht verschoben oder gestrichen werden konnten (Kategorien A und B in der Anlage 2.2). Dennoch konnten einige Maßnahmen/Projekte identifiziert werden, durch deren Verschiebung/Streichung der Haushaltsvollzug entlastet werden kann. Diese Projekte sind in der Anlage 2.1 der besseren Übersichtlichkeit wegen in einer neuen Übersicht zusammengefasst worden. (In der Anlage 2.2 sind sie in die Kategorien C oder D eingeordnet worden).

**In Summe erbringt die Verschiebung dieser Projekte im Ergebnishaushalt in Summe eine Entlastung in Höhe von 1.274.000 € und im Finanzhaushalt in Höhe von 1.978.000 €.**

In zwei Sitzungen der AG Finanzen am 21.04. und 16.06. wurden verschiedene Themen diskutiert. Während der Fokus der April-Sitzung stärker auf dem laufenden Jahr lag, wurde in der Juni-Sitzung bereits über verschiedene Themen für die kommenden Jahre gesprochen. Von zwei Fraktionen liegen erste Einschätzungen/Prüfaufträge vor, die dieser Vorlage als (zum derzeitigen Zeitpunkt noch nichtöffentliche Anlagen 3 und 4) beigelegt sind. Im Juli werden zwei weitere Sitzungen der AG Finanzen stattfinden, in denen die Fraktionen weitere Prüfaufträge definieren können.

## Struktur des Haushalts eines Landkreises

Um beurteilen zu können, auf welche Art und Weise ein Haushaltskonsolidierungsprozess sinnvollerweise angegangen werden sollte, lohnt sich ein Blick auf die Haushaltsstruktur eines Landkreises, die ein Spiegelbild der Aufgabenstellungen ist, die ein Landkreis typischerweise zu bewältigen hat und die daher mehr oder weniger in allen Landkreisen vergleichbar ist.

In der nachfolgenden Tabelle (und auch in der Anlage 1 beigelegten Präsentation auf den Folien 6 bis 9) sind die Planansätze des Landkreises Lörrach für das Haushaltsjahr 2020 netto dargestellt, um die Analyse zu vereinfachen. Netto bedeutet, dass zum Beispiel bei den allgemeinen Deckungsmitteln Umlagen (u.a. die Umlage nach § 1a FAG mit immerhin rund 11,1 Mio. €) bereits abgezogen sind. Gleiches gilt auch für die Transferleistungen im Sozial- und Jugendbereich, von denen Zuweisungen des Bundes, des Landes und sonstiger Dritter bereits abgezogen sind.

Der Haushalt 2020 des Landkreises Lörrach lässt sich wie folgt strukturieren:

Bezeichnung	Betrag	Anmerkung
Allgemeine Deckungsmittel (in der Anlage 3 in der Rubrik Transferleistungen als positive Zahlen enthalten)	181,72 Mio. €	Betrag setzt sich zusammen aus Zuweisungen der THH 1 (Produktgruppe 61.10.), 3 und 4, umfasst also FAG-Zuweisungen, Grunderwerbssteuer, Kreisumlage, Soziallastenausgleich. Abgezogen ist die Umlage nach § 1a FAG und KVJS-Umlage (siehe Seite 153 des Haushaltsplans). <b>Die vorgenannten Zahlen entziehen sich einer eigenen bewussten Managemententscheidung</b> , sondern sind vielmehr konjunkturell bedingt bzw. von externen Einflüssen abhängig oder Ergebnis des notwendigen Haushaltsausgleichs (Kreisumlage).
abzüglich Zuschussbedarf Transferleistungen der THH 6 & 7	- 85,82 Mio. €	Bei der nebenstehenden Zahl handelt es sich um die Netto-Transferleistungen der THH 6 & 7 (siehe S. 398 und 478 im Haushaltsplan). Netto bedeutet, dass Erträge von Bund, Land und Dritten bereits berücksichtigt sind. Diese Zahlen sind <b>nur bedingt beeinflussbar, da in der Regel Rechtsansprüche der Hilfeberechtigten bestehen. Dennoch muss im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungsprozesses für jede Hilfeart geprüft werden, ob und ggf. welche Steuerungsmöglichkeiten bestehen.</b>
abzüglich Personal-	- 64,29 Mio. €	Die Höhe der Personalkosten ist <b>mittel- und lang-</b>

kosten		<b>fristig teilweise beeinflussbar</b> durch Entscheidungen über <b>Qualitätsstandards und Aufgabenkritik</b> . Die Verwaltung schlägt vor, eine <b>sogenannte Nettonull</b> im Stellenplan umzusetzen. <b>Auf Dauer ist dies allerdings nur über einen Abbau von Aufgaben und/oder Standards haltbar</b> . Leider erforderten gesetzliche Änderungen (z.B. BTHG) in der Vergangenheit (insbesondere im Sozialbereich) Notwendigkeiten zur Stellenplanerhöhung.	
<b>= Budget ohne Transferleistungen und Personalkosten</b>	<b>31,61 Mio. €</b>	Der nebenstehende Betrag setzt sich aus Erträgen in Höhe von rund 30 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von rund 61 Mio. € zusammen. Die Aufwendungen umfassen neben <b>unumgänglichen Verwaltungskosten</b> (z.B. für IT, Raumkosten, etc.) auch Kosten, die unmittelbar mit der Umsetzung der <b>Landkreisstrategie</b> zusammenhängen (z.B. Umsetzung RSE, eea-Projekte, Nahverkehrsplan etc.).	

## Ausblick auf 2021 und die Folgejahre

### Einfluss von konjunkturunabhängigen Sozialkosten auf die Kreisumlage

Auch in wirtschaftlich guten Zeiten steigen die Sozialkosten deshalb, weil es eine Reihe von Sozialbereichen gibt, die konjunkturunabhängig sind (z.B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege). Folie 13 der als Anlage 1 beigefügten Präsentation zeigt auf, dass – wie in allen Landkreisen – aufgrund der gesetzlichen Regelungen und auch aufgrund demographischer und (z.B. im Bereich der Jugendhilfe) gesellschaftlicher Faktoren der Nettoressourcenbedarf stetig steigt. Ebenso zeigt Folie 13 den entscheidenden Einfluss der Sozialkosten auf die Erhebung der Kreisumlage auf. (Dabei fällt auf, dass sich die im Lk Lörrach erhobene Kreisumlage in jedem Jahr deutlich unter den Sozialkosten bewegt, was aufzeigt, dass sich der Landkreis in anderen Themenbereichen im Hinblick auf Kosten zugunsten einer maßvollen Kreisumlage zurückhält.) Die mittelfristige Finanzplanung (MifriFi) sah deshalb bisher eine Erhöhung der Kreisumlageerträge von 2020 auf 2021 in Höhe von 8,6 Mio. € vor, die (wie in den Vorjahren) ohne Pandemie zu einem Teil (vermutlich rund zur Hälfte) durch eine positive Entwicklung der Steuererträge bzw. Steuerkraft hätte erwirtschaftet werden sollen. Leider stagniert die Steuerkraftsumme 2019 im Vergleich zur Steuerkraftsumme 2018, sodass es (bei gleichbleibendem Hebesatz) keine ‚natürliche‘ Steigerung der Kreisumlage-Erträge geben wird, die sonst zur Deckung der steigenden Sozialkosten verwendet werden konnte.

### Einfluss von konjunkturabhängigen Sozialkosten auf die Kreisumlage

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abgesehen werden, wie sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften entwickeln wird. Positiv ist, dass der Bund dauerhaft einen höheren Anteil an den Kosten der Unterkunft übernimmt. Dies verbessert die Haushaltsstruktur strukturell um voraussichtlich rund 3 Mio. € (bzw. perspektivisch, wenn die Zahl der Bedarfsgemeinschaften wieder zurückgehen sollte, noch mehr), wobei die genaue Höhe abhängig ist von der Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, weil sich der erhöhte Bundesanteil (75 statt 50 %) an den Kosten der KdU einerseits und erhöhte Gesamtkosten im Falle erhöhter Bedarfsgemeinschaften andererseits gegenüber stehen,

### Beitrag eigener Haushaltskonsolidierungsbemühungen

Wenn es gelingt, die im Beschlussvorschlag formulierte Maßgabe der Einsparung von 4 Mio. €

Sachkosten umzusetzen, ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Haushaltssituation geleistet, wobei dies schmerzhaft Einschnitte bedeuten würde, wenn zum Beispiel das Budget für Instandhaltung reduziert werden muss.

#### Entscheidende Faktoren: Sozialaufwendungen und Entwicklung der FAG-Zuweisungen

Der Haushaltsausgleich hängt aber (wie immer) entscheidend davon ab, wie sich die Sozialaufwendungen entwickeln werden.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Entwicklung der FAG-Zuweisungen. Seit dem Haushaltsabschluss Ende November 2019 haben sich neben der Kenntnis der Steuerkraftsummen aus dem Basisjahr 2019 (maßgeblich für die Kreisumlage 2021) insbesondere externe Einflüsse durch die Corona-Pandemie in Form der Mai-Steuerschätzung sowie das jüngst beschlossene Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes ergeben, welche sich auf die Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung folgendermaßen auswirken.

Die Steuerkraftsummen sind gegenüber dem Vorjahr um - 0,14 % leicht rückläufig entgegen dem landesweiten Anstieg um + 1,43%. Der Abstand der Steuerkraftsumme pro EW liegt im Landkreis Lörrach (1.524 €/EW) nunmehr um 71 €/EW unter dem Landkreisschnitt (1.595 €/EW) und bewegt sich damit ungefähr so weit unterhalb wie zuletzt im Basisjahr 2006. Gleichzeitig steigen die Soziallasten ungemindert weiter an. Bekannterweise liegt der Landkreis Lörrach beim Nettoressourcenbedarf Soziales um 35 €/EW über dem Landesschnitt (Plan 2019); durch die Entwicklung bei der Eingliederungshilfe (2019: rd. 5,6 Mio. € über Plan) wird sich der landesüberdurchschnittliche Bedarf in 2020 erwartungsgemäß noch erhöhen und in 2021 auf diesem Niveau fortsetzen.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie schlagen sich in der Mai-Steuerschätzung nieder. Die Gemeinschaftssteuern sollen demnach in 2020 um 10,3 % gegenüber dem Vorjahr sinken, ab dem Jahr 2021 jedoch wieder ansteigen. Größten Anteil daran haben die krisenbedingten Einbrüche bei den Gewerbesteuern. Mittlerweile haben sich Bund und Land dazu bereit erklärt, diese krisenbedingten Ausfälle je hälftig zu kompensieren. Unterstellt man den vollständigen Ausgleich, würde dies für die Steuereinnahmen 2020 bedeuten, dass diese nahezu auf dem Niveau von 2019 verbleiben. Überträgt man die für die baden-württembergischen Kommunen prognostizierten Entwicklung auf den Landkreis Lörrach würde dies eine Steuerkraftsumme 2022 (Basisjahr 2020) in Höhe von 348,132 Mio. €, eine Steuerkraftsumme 2023 (Basisjahr 2021) in Höhe von 349,571 Mio. € und eine Steuerkraftsumme 2024 (Basisjahr 2022) in Höhe von 357,756 Mio. € bedeuten. Daran lässt sich erkennen, dass erst in 2022 das ursprünglich für 2020 prognostizierte Niveau annähernd wieder erreicht wird.

Unmittelbar damit verbunden sind auch die kommunalen Finanzausgleichsleistungen. Die Schlüsselmasse für die Landkreise und damit die Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Landkreise in Baden-Württemberg wird mit 1.212 Mio. € für 2020 und 1.221 Mio. € für 2021 prognostiziert. Daraus würden sich für das Jahr 2020 Mindererträge für die Landkreise um 11,3 % ergeben. Der Kopfbetrag 2020 würde damit lediglich 722 € anstatt des auf Basis der November-Steuerschätzung festgelegten Kopfbetrags in Höhe von 748 € betragen. Momentan laufen Verhandlungen mit dem Land, die Corona-Liquiditätshilfe in Form von zunächst fortgeführten FAG-Teilzahlungen auf damaliger Kopfbetragshöhe basierend in einen Zuschuss umzuwandeln, damit die überschießenden Beträge (für den Landkreis rd. 4,177 Mio. €) nicht an das Land zurückgezahlt werden müssen. Die Schlüsselzuweisungen der Landkreise belaufen sich in 2021 mit 1.221 Mio. € auf dem Niveau des Jahres 2017. Für den Landkreis Lörrach würden die Schlüsselzuweisungen damit 30 Mio. € betragen, somit rd. 5,864 Mio. € unterhalb der ursprünglichen MifriFi für 2021. Wenn man die Prognosen der Mai-Steuerschätzung für die Folgejahre hierauf übernimmt, ergeben sich Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.265 Mio. € für 2022 und in Höhe von 1.293 Mio. € für 2023. Für den Landkreis Lörrach würde dies Mindererträge gegenüber der ursprünglichen MifriFi in Höhe von 5,823 Mio. € in 2022 und 5,064 Mio. € in 2023 bedeuten. Diese Deckungslücke im Haushalt kann nicht anderweitig aufgefangen werden und müsste ggf. durch Kreisumlage

finanziert werden.

**Da das kommunale Finanzausgleichssystem sehr komplex ist und das Land bislang weder für 2020 noch für die Jahre 2021 ff. Aussagen zum Umgang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den FAG getroffen hat, sind diese Zahlen mit Vorsicht zu verwenden.** Eine deutliche Verschlechterung der Finanzausstattung ist zumindest nach jetziger Rechtslage absehbar, **sofern das Land hier nicht entscheidend nachbessert.**

Durch die Verwendung der Liquidität für Investitionen sowie zur Abdeckung der aus Planüberschreitungen 2019 und 2020 resultierenden Finanzierungsmittelfehlbeträge schwindet die erste Säule der Drei-Säulen-Finanzierungsstrategie für das Investitionsprogramm dahin. Gleichzeitig hat sich das Volumen des im April fortgeschriebenen Investitionsprogramms für den Zeitraum 2020 bis 2024 ff auf 95,47 Mio. € erhöht. Damit wird sich die Darlehensfinanzierung für den Zeitraum bis zum Jahr 2024 aus jetziger Sicht von bisher 39,4 Mio. € auf rd. 60 Mio. € erhöhen. Genauere Zahlen hierzu können erst mit der konkreten Investitionsplanung im Rahmen der Haushaltseinbringung vorgelegt werden.

## **Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung für 2021 und die Folgejahre**

Aus Sicht der Verwaltung müssen alle Kostenblöcke auf Einsparmöglichkeiten hin untersucht werden. Für jede der drei Kostenblöcke des Ergebnishaushalts (Transferkosten Soziales, Personalkosten, sonstige Sachkosten) und für die Investitionen ist daher ein Beschlussvorschlag in dieser Vorlage (siehe Seite 1) formuliert worden.

## **Grundlegende Problemstellung**

Die grundlegende Problemstellung bei allen Landkreisen ist jedoch, dass im Regelfall der Grundsatz gilt, dass die Kreisumlage so hoch bemessen sein muss, wie der sogenannte Nettoressourcenverbrauch Soziales. Der Nettoressourcenverbrauch – also das Defizit der Teilhaushalte 6 & 7, inklusive Personalkosten, Sachkosten (z.B. Raumkosten, IuK, interne Dienstleistungen etc.) - beträgt unter Berücksichtigung der KVJS-Umlage und des Soziallastenausgleichs laut Haushaltsplan 2020 ca. 120,5 Mio. €, während die Kreisumlage laut Haushaltsplan Erträge in Höhe von 112,1 Mio. € vorsieht. Die Kreisumlage reicht also nicht aus (Differenz ca. 8,4 Mio. €), um die Kosten des Bereiches Soziales & Jugend zu tragen, obwohl dies eigentlich im landesweiten Vergleich der Normalfall wäre (siehe Folien 13 und 16 der Anlage 1).

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent

### ■ Anlagen

- Anlage 1: Präsentation
- Anlage 2.1: Zusammenfassung der in Folgejahre verschobenen Projekte/Maßnahmen
- Anlage 2.2: Kategorisierte Projektliste/Maßnahmeliste aus der AG Finanzen im April, im Veränderungsmodus aktualisiert Anfang Juli

